

FISCHEREIVERBAND KANTON THURGAU



STATUTEN

Gültig per JV 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Zweck des FVTG	2
3. Mitgliedschaft	2
3.1 Einzelmitgliedschaft.....	2
3.2 Gönnermitgliedschaft	2
3.3 Mitgliederbeitrag / Gönnerbeitrag	2
3.4 Aufnahme.....	2
3.5 Ehrenmitgliedschaft.....	2
4. Ein- und Austritte, Verbandsausschluss	3
4.1 Eintritte in den FVTG.....	3
4.2 Austritte aus dem FVTG	3
4.3 Ausschluss aus dem FVTG	3
4.4 Todesfall	3
5. Rechte und Pflichten	3
5.1 Mitglieder	3
5.2 Stimmrecht.....	3
5.3 Jahresbeitrag	3
5.4 Zusammensetzung des Jahresbeitrag.....	3
5.5 Beitragsbefreiung.....	3
6. Organisation	3
6.1 Die Organe des FVTG sind:	3
6.2 Die Jahresversammlung.....	3
6.3 Traktanden der JV.....	3
6.4 Anträge an die Jahresversammlung	3
6.5 Abstimmungen	4
6.6 Ehrungen	4
6.7 Die ausserordentliche Jahresversammlung.....	4
7. Der Vorstand	4
7.1 Aufgabe.....	4
7.2 Zusammensetzung.....	4
7.3 Wahl des Vorstandes und der Revisoren	4
7.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.....	4
7.5 Finanzkompetenz des Vorstandes	4
7.6 Aufgaben des Vorstandes	4
8. Schlussbestimmungen	5
8.1 Haftung	5
8.2 Entschädigungen	5
8.3 Verbandsauflösung	5
8.4 Verbandsvermögen.....	5
9. Anhang	6
9.1 Ethik-Kodex.....	6

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fischereiverband des Kantons Thurgau“, nachfolgend FVTG bezeichnet, besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband hat seinen Geschäftssitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck des FVTG

Der FVTG vertritt die Anliegen der Mitglieder, die im Staatsgebiet des Kanton Thurgau beheimatet sind.

Der FVTG bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen einer nachhaltigen Fischerei. Er setzt sich ein für den Erhalt und den Schutz der Gewässer.

Der FVTG ist dem Schweizerischen Fischereiverband angeschlossen. Der Kantonalpräsident vertritt als Mitglied des Zentralvorstandes die Interessen der Mitglieder und die des FVTG.

Der FVTG

- a) vertritt auf kantonaler Ebene die Interessen der Fischerinnen und Fischer;
- b) setzt sich für den Schutz der Fische und deren Lebensräume ein;
- c) setzt sich für die Pflege und Förderung einer waidgerechten Fischerei nach den Grundlagen des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV) ein;
- d) arbeitet mit bei der Erwirkung zweckmässiger, kantonaler Gesetze und Verordnungen (Wasserbau, Wasserwirtschaft, Gewässer- und Tierschutz), welche die Fischerei fördern und schützen;
- e) vertritt die Mitglieder bei Vorstössen aus der JV zugunsten der Fischerei und der Erleichterung des Zugangs für die Jungfischer zur Fischerei;
- f) unterstützt die Mitgliederorganisationen bei der Aus- und Weiterbildung, im Besonderen die Förderung der Jungfischer;
- g) beteiligt sich an Verfahren, welche kantonale Gewässer oder Grenzgewässer betreffen;

Die Interessen der Fischerinnen und Fischer wahrt der FVTG insbesondere durch

- a) Bekämpfung von Massnahmen und Umständen, welche den Fischbestand gefährden und/oder die Fischerei einschränken;
- b) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, mit der Fachwissenschaft, mit der Verwaltung sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik;
- c) Einsitze in nationalen Dachverbänden wie SVF;
- d) Einsitze in internationalen Dachverbänden wie IABS (Internationale Arbeitsgemeinschaft der Bodensee-Sportfischer) und IBF (Internationaler Bodenseefischerei-Verband, vertritt die Interessen der Berufs- und Angelfischerei), wenn die Vertretung der Bodenseevereine nicht mehr gewährleistet werden kann (Untersee);
- e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- f) Information der Mitglieder und Mitgliederorganisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Einzelmitgliedschaft

Mitglied des Thurgauer Fischereiverbandes können alle Personen werden, die die Fischerei rechtmässig ausüben und der Fischerei und ihrem Brauchtum nahe stehen.

3.2 Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglieder des Thurgauer Fischereiverbandes können Gemeinden des Kantons Thurgau sowie andere, an der Fischerei und am Naturschutz interessierte Organisationen werden.

3.3 Mitgliederbeitrag / Gönnerbeitrag

Einzelmitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge können jährlich an der JV angepasst werden. Sie werden im Beitrags- und Entschädigungsreglement geregelt.

3.4 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

3.5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Thurgauer Fischereiwesen besonders verdient

gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vom Thurgauer Fischereiverband ernannt werden.

4. Ein- und Austritte, Verbandsausschluss

4.1 Eintritte in den FVTG

Der Eintritt in den Verband kann nur durch ein Gesuch erfolgen.

4.2 Austritte aus dem FVTG

Austritte sind jederzeit möglich und sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Mitgliederbeitrag ist in dem Jahr, in welchem der Austritt eingereicht wird, noch geschuldet. Das Jahr dauert von JV zu JV.

4.3 Ausschluss aus dem FVTG

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum 31. August des laufenden Verbandsjahres nicht entrichtet haben, können nach erfolgloser Ermahnung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

4.4 Todesfall

Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Mitglieder

Die Mitglieder sind angehalten, den FVTG in seinem Bestreben tatkräftig zu unterstützen.

5.2 Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied, siehe 3.1, hat eine persönliche Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

5.3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Jahresversammlung festgelegt und muss von den Mitgliedern fristgerecht bezahlt werden.

5.4 Zusammensetzung des Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Beitrag an den Schweizerischen Fischereiverband und dem Beitrag an den Fischerei Verband Thurgau zusammen.

5.5 Beitragsbefreiung

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

6. Organisation

6.1 Die Organe des FVTG sind:

- Die Jahresversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

6.2 Die Jahresversammlung

Die Mitglieder des Verbandes bilden die ordentliche Jahresversammlung. Sie ist das oberste Organ und findet einmal jährlich statt.

6.3 Traktanden der JV

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Jahresversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung
5. Revisorenbericht und Abnahme der Jahresrechnung
6. Budget und die Genehmigung für das kommende Verbandsjahr
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Erteilung von ausserordentlichen Finanzkompetenzen an den Vorstand
9. Behandlung kantonaler und nationaler Fischereifragen, Gesetze und Verordnungen, Anträge an die Behörden etc.
10. Anträge an die Jahresversammlung (Statutenanpassung, Ausschlüsse, eingegangene Anträge von Mitgliedern, etc.)
11. Wahlen (Vorstand, Revisoren)
12. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

6.4 Anträge an die Jahresversammlung

Anträge müssen dem Vorstand 21 Tage vor der JV schriftlich eingereicht werden.

6.5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Es findet jedoch eine geheime Abstimmung statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Anwesenden verlangt. Statutenänderungen müssen mit einem Qualifizierten Mehr (2/3 Mehrheit) bestätigt werden.

6.6 Ehrungen

Mitglieder mit besonderen Verdiensten gegenüber dem Verband können an der JV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.7 Die ausserordentliche Jahresversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche JV einberufen.

7. Der Vorstand

7.1 Aufgabe

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung und nimmt Vorschläge zur Prüfung entgegen. Er legt alljährlich Rechenschaft ab über seine Tätigkeiten und die Rechnung. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar zu zweien, im Verhinderungsfall der Präsident und der Kassier zu zweien.

7.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Stellvertretungen werden durch den Vorstand geregelt. Entscheide sollen einheitlich gefällt werden. Bei Geschäften welche einen Entscheid benötigen hat der Präsident bei Stimmgleichheit eine zusätzliche Stimme für den Stichtscheid.

Die Mitgliederzahl kann bei Bedarf auch temporär erhöht werden.

7.3 Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Die Jahresversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

7.4 Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand ist zur Verwaltung des Vermögens, der Kassaführung und der Rechnungsstellung befugt.

7.5 Finanzkompetenz des Vorstandes

Die Kompetenzen des Vorstandes bestehen in der Spesenkompetenz gemäss Spesenreglement, in der Finanzkompetenz für die regelmässigen, laufenden Geschäfte bzw. des Betriebes des Verbandes, sowie in einer Projektkompetenz.

7.6 Aufgaben des Vorstandes

- Der **Präsident** koordiniert die laufenden Geschäfte, leitet die Versammlungen und Sitzungen sowie die übrigen Verbandsanlässe. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er fasst jeweils zuhanden der JV einen schriftlichen Jahresbericht, welcher zu den Akten gelegt wird. Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bestimmt die Traktandenliste. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien. Alltägliche Abläufe sind damit nicht gemeint, sie dürfen nicht behindert werden. Im Zweifelsfall soll der Vorstand als Ganzes über die Abgrenzung entscheiden.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn während seiner Abwesenheit.
- Der **Aktuar** besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle. Er sorgt für die Einladungen gemäss Jahresprogramm oder der ausserordentlichen Sitzungen. Er führt die Adressliste des Vereins. Der Aktuar fasst Berichte für die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeitung wie z.B. Bericht der Jahresversammlung sowie von Sportfischerkursen, Fischerreisen etc.
- Der **Kassier** führt die Vereinskasse und haftet für deren getreue Verwaltung. Er fasst zuhanden der JV einen Kassabericht und erstellt ein Budget für das neue Vereinsjahr. Er ist in allen finanziellen Belangen unterschriftsberechtigt. Er hat dem Vorstand oder den Revisoren jederzeit Kassakontrollen zu gewähren.
- Der Sekretär führt die Homepage und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- Der Beisitzer unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

- Die **Revisoren** werden vom Präsidenten beauftragt, am Ende des Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Haftung

Der FVTG lehnt jegliche Ansprüche erwachsend aus Unfällen oder Forderungen Dritter (Schadensersatz) ausdrücklich ab.
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 Entschädigungen

Die Entschädigung des Kantonalvorstandes setzt sich aus Jahresentschädigung, Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen zusammen. Die Höhe der Entschädigungen wird separat geregelt und von der Jahresversammlung bestimmt.

8.3 Verbandsauflösung

Der Verband kann nur an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, Jahresversammlung aufgelöst werden, wenn wenigstens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind, mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen und der Verband weniger als 20 Mitglieder zählt.

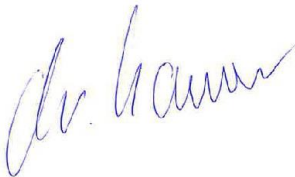
8.4 Verbandsvermögen

Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen wird dem Schweizerischen Fischereiverband, bis zu einer Neugründung eines Verbandes mit demselben Zweck, zur Verwahrung übergeben. Wird innert 25 Jahren kein solcher Verband gegründet, muss der Schweizerische Fischereiverband den Betrag einem artverwandten Zweck im Kanton Thurgau übergeben.

Diese Statuten sind der Jahresversammlung vorgelegt, von ihr geprüft und genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Delegiertenversammlung vom 27. März 2015.

Für den Vorstand:



Der Präsident ad Interim:
Christoph Maurer, Bischofzell



Der Aktuar:
Tobias Engel, Diessenhofen

9. Anhang

9.1 Ethik-Kodex

Der korrekte Angler respektiert die folgenden Regeln des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischerei-Verbandes.

Der Umwelt gegenüber verhält er sich rücksichtsvoll und setzt sich vor allem ein für

- die Erhaltung ausgewogener Gewässerökosysteme,
- den Schutz von Bächen, Flüssen und Seen sowie ihrer Uferbereiche vor weiteren Beeinträchtigungen,
- die Wiederherstellung und Renaturierung von Gewässern,
- die Erhaltung aller - auch der nicht genutzten – Fischarten,
- einen tragbaren Bestand an Prädatoren.

Bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet er sich,

- dem Fisch möglichst wenig Schaden zuzufügen und unnötige Leiden zu vermeiden,
- die Jungfische und die geschützten Arten nicht zu gefährden,
- die Fangmethoden auf die Schonmassnahmen abzustimmen,
- nur fisch- und gewässerschonende Hilfsmittel zu verwenden,
- den Widerhaken nur dort wo nötig und erlaubt einzusetzen,
- verschluckte Haken abzuschneiden,
- lebende Köderfische nur dort wo nötig und erlaubt zu verwenden,
- nicht verwertete Fische mit grösster Sorgfalt zurückzusetzen,
- behändigte Fänge korrekt zu töten oder tierschutzgerecht zu hältern,
- auf das Zwischenhältern zum Zweck des Austausches zu verzichten.

Bei der Bewirtschaftung ist er bereit,

- dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nachzuleben,
- gesunde und artenreiche Bestände zu erhalten und zu pflegen,
- gefährdete Arten zu stützen,
- die natürliche Verlaichung zu fördern,
- nur Arten einzusetzen, die dem Lebensraum angepasst sind,
- möglichst junge und naturnahe Besatzfische zu verwenden,
- fangmässige Fische nur in begründeten Ausnahmefällen einzusetzen,
- einen Überbesatz, der zu Stress führt, zu vermeiden,
- auf einen Besatz zum direkten Wiederfang zu verzichten,
- einen angemessenen Ertrag der Verwertung zuzuführen.

Um die Ausübung seines Hobbys in einer sich ändernden Umwelt langfristig zu gewährleisten, erklärt sich der Angler bereit,

- sich mit neuen Entwicklungen auseinanderzusetzen,
- sich laufend weiterzubilden,
- auch nicht organisierte Fischer in die Ausbildung miteinzubeziehen,
- die Durchführung von freiwilligen Fischerprüfungen zu befürworten,
- sein Wissen und seine Erfahrungen an die Jungfischer weiterzugeben,
- die Bestrebungen von Vereinen und Verbänden im Bereich der Jungfischerausbildung zu unterstützen.